

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2000/9/28 98/09/0358

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.09.2000

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §49 Abs1 Z1:

VStG §24;

VStG §38;

VStG §51g Abs1;

VStG §51i;

### Rechtssatz

Der Zeuge hat sich berechtigterweise gemäß § 38 VStG vor dem unabhängigen Verwaltungssenat der Aussage entschlagen. Demnach stand einer Verlesung und Verwertung außerhalb dieser Verhandlung abgelegter (früherer) Aussagen dieses Zeugen die Bestimmung des § 51g Abs 1 in Verbindung mit § 51i VStG entgegen (Hinweis E 23.3.1994, 94/09/0047, und die darin angegebene Literatur).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2000:1998090358.X02

Im RIS seit

21.12.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at